

Informationen für Zentralinstitute/Hausbanken

zum Vorgehen bei Auslaufen der Zinsbindung für Darlehen aus dem Programm

„GuW Plus - Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ (Stand 12.05.2015)

- Die Zinsanpassungen von GuW-Plus-Darlehen erfolgen ausschließlich auf Basis des risikogerechten Zinssystems der KfW (RGZS).
- Die Zentralinstitute/Banken erhalten ca. 4 Wochen vor dem Zinsbindungsende einzeldarlehensbezogen die verbindlichen Angebote zur Zinsanpassung. In den Angeboten wird der Bankeneinstandszins für die Restlaufzeit des Darlehens angegeben.
- Die jeweiligen Endkreditnehmerzinssätze wird die Bank unter Zugrundelegung des Bankeneinstandes und der - anhand einer aktuellen Bonitätseinschätzung des Endkreditnehmers und der aktuellen Sicherheitenbewertung - ermittelten maximalen RGZS-Hausbankmargen selbst berechnen. Das für Darlehenszusagen von Kleinkrediten bis einschließlich 125 TEUR seit 01.04.2015 einmalig gezahlte Bearbeitungsentgelt findet für die Zinsanpassung der Darlehen keine Anwendung.
- Die Bonitäts- und Sicherheiteneinstufung sowie die ermittelte und vereinbarte Marge sind in den Unterlagen der Hausbank für alle Zinsanpassungen zu dokumentieren. Eine Übermittlung der Daten an die TAB ist zurzeit nicht vorgesehen.

Wir behalten uns jedoch vor, diese Angaben entsprechend den in den Allgemeinen Darlehensbestimmungen (ADB) vereinbarten Prüfungs- und Auskunftsrechten im Einzelfall anzufordern bzw. im Rahmen von Hausbankprüfungen einzusehen.

- Der ursprünglich vereinbarte Tilgungsplan sowie die sonstigen Vertragsbedingungen gelten unverändert fort.

Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen sind in der neuen Zinsbindungsfrist gemäß der Vereinbarung in den ursprünglichen Darlehensverträgen sowie den ADB nur bei Zahlung eines Vorfälligkeitsentgeltes möglich.

Sofern der Endkreditnehmer bis zum Ende der ersten Zinsbindung eine außerplanmäßige Teilrückzahlung vornimmt, so wird die Teilrückzahlung gemäß den

Allgemeinen Darlehensbestimmungen auf die zuletzt fälligen Raten angerechnet und die Darlehenslaufzeit verkürzt sich entsprechend. Unser Angebot zur Zinsanpassung gilt dann für den verbleibenden Darlehensbetrag und die verkürzte Restlaufzeit.

- Sollte der Endkreditnehmer das Angebot nicht annehmen, ist der - ggf. unter Beachtung bis dahin noch fälliger Tilgungen - verbleibende Darlehenssaldo zum Zinsbindungsende zur Rückzahlung fällig. Zugleich würde die Fälligkeit unseres Refinanzierungsdarlehens eintreten.
- Die Zentralinstitute/Hausbanken müssen uns **spätestens fünf Arbeitstage vor Ablauf der Zinsbindung** informieren, ob sie unser Zinsangebot annehmen. Die Mitteilung kann schriftlich, per E-Mail, per Fax oder telefonisch an die in den Angeboten genannten Kontaktdaten erfolgen.
- Liegt uns bis dahin keine Information vor, **werden wir den ausstehenden Betrag** zum Tag des Ablaufs der Zinsbindung im Rahmen des erteilten SEPA-Lastschriftmandats beim Zentralinstitute/bei der Bank **einziehen**.